

LAB-BONUS

Das schnelle und einfache finanzielle Förderungsinstrument des NOI Techpark

[Vademecum **Version 1.6 – Januar 2024.**

Ersetzt die Version 1.5 vom August 2023]

WIE FUNKTIONIEREN DIE LABORGUTSCHEINE FÜR SÜDTIROLER UNTERNEHMEN

1 LABOR AUSWÄHLEN

Das richtige Labor für meine Bedürfnisse kann ich entweder eigenständig oder mit Unterstützung der Verantwortlichen des NOI Techparks auswählen.

2 ANGEBOT ANFRAGEN

Ich wende mich direkt an das Labor im NOI Techpark. Das Team des Labors erstellt ein maßgeschneidertes Angebot.

3 LAB-BONUS BEANTRAGEN

Sobald ich den Kostenvoranschlag erhalten habe, beantrage ich den Lab-Bonus unter noi.bz.it/de/services/lab-desk-lab-bonus, indem ich das kurze Online-Formular ausfülle und das Angebot des Labors hochlade.

Ich sende anschließend über PEC das Formular, das am Ende des Online-Formulars automatisch erstellt wird. NOI AG prüft den Antrag innerhalb weniger Arbeitstage und schickt mir, wenn er den Anforderungen entspricht, den Lab-Bonus, der den Wert der gewährten finanziellen Förderung angibt (max. 65%).

ACHTUNG:

- DAS VORAUSSICHTLICHE DATUM DES BEGINNS DER LABORTÄTIGKEITEN, WELCHES IM ONLINE-FORMULAR ANGEGEBEN WIRD, MUSS CHRONOLOGISCH NACH DEM DATUM LIEGEN, AN DEM DER LAB BONUS-ANTRAG VIA PEC EINGEREICHT WIRD.
- DIE ANTRÄGE KÖNNEN JEDES JAHR **BIS SPÄTESTENS 15. DEZEMBER** EINGEREICHT WERDEN. DIE BEARBEITUNG DER ANTRÄGE FÜR DAS NEUE JAHR BEGINNT AM ERSTEN MONTAG NACH DEM DREIKÖNIGSTAG.

4 STARTE DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LABOR

Ich beauftrage das Labor, welches die vereinbarten Leistungen durchführt.

5 DAS LABOR BEZAHLEN

Nach Abschluss der Dienstleistung stellt das Labor meiner Firma einen Abschlussbericht und eine Rechnung aus.

6 RECHNUNG AN NOI AG SENDEN UND KOSTENRÜCKERSTATTUNG BEANTRAGEN

Nachdem ich die Rechnung des Labors bezahlt habe, schicke ich diese gemeinsam mit der Zahlungsbestätigung und dem Abschlussbericht des Labors an die NOI AG, die mir innerhalb weniger Arbeitstage den Wert des Lab-Bonus auf mein Konto zurückerstattet, welches ich im Online-Antrag angegeben hatte.

Für jegliche Zweifel oder Fragestellungen sind wir gerne für sie da:
Daniel Benelli | d.benelli@noi.bz.it | T. 0471 066 643

1. WAS IST EIN LAB-BONUS?

Laborgutscheine sind ein **einfaches und schnelles Förderungsinstrument** für die Nutzung der **Labor-Services im NOI Techpark**.

NOI AG ist als Inhouse-Gesellschaft der Autonomen Provinz Bozen damit beauftragt, den Wissenschafts- und Technologiepark Südtirols zu verwalten und weiterzuentwickeln. Zudem vernetzt NOI AG die Akteure des NOI Techpark und **verwaltet außerdem den Lab-Bonus**.

Der **Lab-Bonus** wird auf Grundlage des **Landesgesetzes 14/2006¹** ausgestellt, welches die Rahmenbedingungen für die Unterstützung von Unternehmen im Bereich der Innovation regelt. Die Laborgutscheine werden von der NOI AG verwaltet (bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro) und nicht, wie bei anderen Fördermaßnahmen, von der Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen der Provinz.

Achtung: Die Laborgutscheine (Lab-Bonus) entsprechen den aktuellen Anwendungsrichtlinien des Landesgesetzes 14/2006, auch wenn dies nicht ausdrücklich angegeben ist².

2. WOFÜR KANN ICH DEN LAB-BONUS VERWENDEN?

Im NOI Techpark stehen den Unternehmen rund **50 Labore** zur Verfügung. Sie werden geleitet von: **Eurac Research**, der **Freien Universität Bozen**, dem **Versuchszentrum Laimburg**, **Fraunhofer Italia** und von der **NOI AG**.

Die von den Laboren des NOI Techpark angebotenen **Dienstleistungen** sind z.B. Auftragsforschung, Analyse- und Labortests und wissenschaftliche Beratung in den **Technologiefeldern** des NOI Techpark (Green, Food & Health, Digital, Automotive & Automation).

Du weißt nicht, welches Labor das richtige für dich ist? **Wir stehen dir gerne zur Seite, um das richtige Labor für deine Bedürfnisse zu finden.** Mit dem Orientierungsservice des **Lab Desk** unterstützen wir dich bei der Wahl des bestgeeigneten Labors. Fülle einfach das Formular aus und beschreibe uns kurz deine Situation und dein Anliegen.

Wenn du eine umfassendere Unterstützung benötigst, können wir mit unserem Netzwerk aus Experten dienen, die aus den verschiedenen Technologiefeldern zusammenkommen, um Unternehmen in Südtirol bei Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten (**F&E-Beratung**) und bei Kooperationsvorhaben (**Vernetzung & Kooperation**) unterstützen. Dabei greifen sie auch – aber nicht nur – auf die Labore im NOI Techpark zurück.

3. WER KANN DIE LABORGUTSCHEINE VERWENDEN? EINIGE WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Alle **Südtiroler Unternehmen** können den Laborgutschein beantragen und nutzen: **Kleinst-, kleine, mittlere und große Unternehmen** jeder Rechtsform.

Unternehmen müssen über eine **Produktionseinheit in der Provinz Bozen** verfügen und **im Register der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen eingetragen sein**. Unternehmen können auch in Form von **Konsortien oder Konsortialgesellschaften**, einschließlich Genossenschaften, auftreten.

Detaillierte Informationen über die Begünstigten und die genauen Definitionen findest du in den **Kriterien für die Umsetzung des Landesgesetzes 14/06**, insbesondere in Artikel 3 und Anhang B.

¹ http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/lp-2006-14/landesgesetz_vom_13_dezember_2006_nr_14.aspx

² http://lexbrowser.provinz.bz.it/all/all.ashx?path=23-1038%20Anlage_Allegato_BEDE%20-%2020201287.pdf&mimetype=application/pdf

Der Anteil der Kofinanzierung für die Dienstleistung und die **Förderregelung**³, nach der sie erbracht wird, **hängen von der Art des Unternehmens ab**. Zur Klassifizierung eines Unternehmens wird auf die Angaben der Europäischen Union verwiesen⁴:

ART DES UNTERNEHMENS	KRITERIEN FÜR DIE EINSTUFUNG /1	KRITERIEN FÜR DIE EINSTUFUNG /2	KOFINANZIERUNGSANTEIL (GESAMTWERT MAX. 15.000€)	REGELUNG
Kleinstunternehmen	< 10 Mitarbeiter	≤ 2 Mio. € Umsatz <i>oder</i> ≤ 2 Mio. € Bilanzsumme	65%	Ausnahmeregelung
Kleines Unternehmen	< 50 Mitarbeiter	≤ 10 Mio. € Umsatz <i>oder</i> ≤ 10 Mio. € Bilanzsumme	65%	Ausnahmeregelung
Mittleres Unternehmen	< 250 Mitarbeiter	≤ 50 Mio. € Umsatz <i>oder</i> ≤ 43 Mio. € Bilanzsumme	60%	Ausnahmeregelung
Großes Unternehmen	≥ 250 Mitarbeiter	> 50 Mio. € Umsatz <i>oder</i> > 43 Mio. € Bilanzsumme	50%	<i>De-minimis</i> -Regelung

(Hinweis: Die **Obergrenze für die Anzahl der Mitarbeiter muss unbedingt eingehalten werden**, während es ausreicht, *entweder* die Grenze des Umsatzes *oder* die der Bilanzsumme zu unterschreiten. Es ist nicht notwendig, dass beide gleichzeitig eingehalten werden.)

- Der **Höchstbetrag eines Angebots**, für das ein Laborgutschein angefragt werden kann, beläuft sich auf **15.000€ exkl. Mehrwertsteuer**, dies entspricht einem maximalen Beitrag von 9.750€ für Kleinst- und Kleinunternehmen (65%), 9.000€ für mittlere Unternehmen (60%) und 7.500€ für Großunternehmen (50%).
- Unabhängig von der Größe des Unternehmens ist es möglich, **mehr als einen Lab-Bonus pro Kalenderjahr**⁵ zu beantragen, solange die Summe aller Lab-Bonus-Beiträge, die das Unternehmen erhält, einen **Höchstbetrag von 9.750€ pro Kalenderjahr** nicht übersteigt. Die Anträge können **bis spätestens 15. Dezember (inklusive) des jeweiligen Kalenderjahres** eingereicht werden.
- Kleine Unternehmen werden daher die einzigen sein, die sie in einem Zug erhalten können. Andere Unternehmen müssen, selbst wenn sie einen Kostenvoranschlag mit dem beantragbaren Höchstbetrag einreichen, zwangsläufig mehrere separate Anträge stellen, um den max. verfügbaren Zuschuss von 9.750.-€ zu erreichen. Ein Großunternehmen, das beispielsweise ein Angebot über 15.000€ einreicht, erhält eine Ermäßigung von 50 % - also 7.500€ - und hat somit noch weitere 2.250€ für neue Anträge im selben Kalenderjahr zur Verfügung.
- Bei Dienstleistungen mit Gesamtkosten von mehr als 15.000€ werden, maximal 65%, 60% oder 50% von 15.000€ bereitgestellt.
- Die **Untergrenze** zur Beantragung des Lab Bonus gilt für Laborleistungen mit einem Volumen **von mindestens 500€ exkl. Mehrwertsteuer**.
- **Unternehmen, die von anderen Unternehmen kontrolliert werden**, aber einen eigenen Firmennamen und eine eigene MwSt.-Nummer haben, können einen Antrag stellen, ohne dass der erhaltene Lab-Bonus zwischen den verschiedenen Unternehmen aufsummiert wird. Jedes Unternehmen wird daher den maximalen Bonus erhalten. Die Kumulierung bleibt jedoch unter dem Gesichtspunkt der *de-minimis*-Regelung bestehen.
- **Die Mehrwertsteuer ist ausgeschlossen** und wird den Unternehmen in Rechnung gestellt, **es sei denn, sie stellt einen Kostenpunkt für die Unternehmen dar**. Im letztgenannten Fall darf der Gesamtbetrag den Höchstbetrag von 15.000€ (der dann die Mehrwertsteuer beinhaltet) nicht überschreiten.

³ Die Förderung wird in Übereinstimmung mit dem Provinzgesetz 14/06 und den folgenden europäischen Verordnungen gewährt: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 ("*de minimis*") und Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014.

⁴ Siehe Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.06.2014.

⁵ Es zählt das Datum der Genehmigung.

- Die Förderung wird nach Abzug des Steuerrückbehaltes **von 4% ausbezahlt⁶**.
- **Lab-Bonus sind ab dem Ausstellungsdatum 6 Monate lang gültig.** Anträge mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten werden einzeln geprüft.
- Sollte die effektive Rechnung des Labors um mehr als 25% niedriger als bei der Angabe im Kostenvoranschlag sein, so wird die Förderung um 15% reduziert (z.B. von den zugesprochenen 65% wird diese nun auf 50% reduziert).
- Es werden **nur Kosten für Tätigkeiten der Labore und den entsprechenden Forschungsgruppen des NOI Techpark** berücksichtigt, um neben der Infrastruktur auch die Kompetenzen der Labormitarbeiter zu valorisieren. **Wir erinnern an dieser Stelle, dass es neben dem Lab Bonus** zahlreiche weitere Möglichkeiten, finanzielle Unterstützung im Bereich Innovation, Forschung und Entwicklung gibt: alle Informationen hierzu unter www.provinz.bz.it/innovation-forschung/innovation-forschung-universitaet/innovation.asp.
- **Laborgutscheine** werden so lange vergeben, **bis alle verfügbaren Mittel aufgebraucht sind**. Sie werden in **chronologischer Reihenfolge** nach Eingang der Anfrage vergeben.

4. KRITERIEN UND VORAUSSETZUNGEN

Fassen wir die **Kriterien und Bedingungen für den Anspruch auf Laborgutscheine** zusammen:

- Das Unternehmen muss über eine **Produktionseinheit in Südtirol** verfügen. Der Anteil der Förderung hängt von der Größe des Unternehmens ab (Kleinst-/klein, mittel oder groß). Im Falle von Großbetrieben werden die Zuschüsse gemäß der *De-minimis*-Regelung vergeben.
- **Das Labor**, das die Tätigkeit/Dienstleistung ausführt, **muss ein Labor des NOI Techpark sein**.
- Der **endgültige Kostenvoranschlag ist dem Antrag beizufügen**. Der Kostenvoranschlag muss die folgenden Informationen enthalten:
 - Die **Daten des Unternehmens**, das den Kostenvoranschlag angefordert hat.
 - Den **Namen des Labors**, das den Service/die Tätigkeit erbringen wird.
 - Eine **Beschreibung der geplanten Laborleistung** (Ziele, geplante Aktivitäten, erwartete Ergebnisse)
 - Die **Gesamtkosten**

Die Überprüfung der Voraussetzungen wird von der NOI AG durchgeführt, die im Auftrag der Autonomen Provinz Bozen die Einhaltung aller im Landesgesetz 14/06 genannten Kriterien und Anforderungen überprüft.

5. WIE MAN EINE ANFRAGE STELLT

Einen **Lab-Bonus** zu beantragen ist ganz einfach:

Du kannst dich jederzeit bewerben. Nachdem du das Angebot erhalten und dich vergewissert hast, dass du alle Anforderungen erfüllst,

- fülle das kurze **Online-Formular mit deinen Daten** unter noi.bz.it/de/services/lab-desk-lab-bonus aus;
- **hänge den Kostenvoranschlag an**, dort wo vom Online-Formular angefordert. Wichtiges Detail: Es ist nicht notwendig das Laborangebot vor dem Absenden des Antrags für den Lab-Bonus offiziell dem Forschungsinstitut zu bestätigen, falls du das Ergebnis der Förderung abwarten möchtest. Es ist auch nicht notwendig, dass die Termine des Laborangebotes mit denen der Online-Anfrage übereinstimmen, vorausgesetzt, dass das im Online-Formular eingegebene geschätzte Startdatum nach dem Datum der Absendung der PEC mit dem Lab-Bonus-Antrag liegt.

⁶ Im Sinne von Art. 28, Abs. 2 des DPR 600/1973.

- sende das am Ende des Online-Formulars erstellte PDF-Dokument **digital unterschrieben, durch den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, per PEC an noi@pec.noi.bz.it**.

Sobald die Anfrage geprüft und die Einhaltung der Anforderungen verifiziert wurde, sendet die NOI AG dem antragstellenden Unternehmen den **Lab-Bonus** per E-Mail zu. Der Dienst des Labors kann schon vor der Mitteilung des Ergebnisses der Förderung beginnen. **Es ist jedoch unbedingt erforderlich, dass der Antrag vor Beginn der Aktivitäten gestellt wird: Das im Online-Antragsformular angegebene voraussichtliche Startdatum muss daher nach dem Datum liegen, an dem der Antrag per PEC für den Labor-Bonus gesendet wird.**

Am Ende der Dienstleistung muss das Unternehmen den Gesamtbetrag an das Laboratorium zahlen und uns dann **die Laborrechnung, einen Zahlungsbeleg** und den **vom Laboratorium erstellten Abschlussbericht** zusenden. Die NOI AG zahlt dem Unternehmen den Wert des Bonus ohne Quellensteuer (4%) innerhalb weniger Werktage aus, vorbehaltlich der ordentlichen Beitrags- und Steuerlage des Unternehmens (DURC und Agentur der Einnahmen). Auch in Fällen, in denen das Unternehmen dem Labor eine Vorauszahlung leisten muss, kann der Lab Bonus erst am Ende der Dienstleistung nach Zahlung des Gesamtbetrags beantragt werden.

Die Vertraulichkeit der Informationen ist stets gewährleistet⁷. Allerdings kann in Ausnahmefällen, und wenn die Ergebnisse des Dienstes/der Tätigkeit geheim gehalten werden möchten, können Sie vom Laborleiter eine Selbstdeklaration ausfüllen lassen, die den Abschlussbericht ersetzt. Bitten Sie den Verantwortlichen, das Dokument zur Vollständigkeit bei NOI Ag anzufordern.

Hinweis: Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in chronologischer Reihenfolge - entsprechend dem Eingangsdatum des per PEC verschickten und unterzeichneten Formulars. **Die Übertragung des Gutscheins hängt von der Restverfügbarkeit der Gelder ab.**

Für nähere Informationen: Daniel Benelli, d.benelli@noi.bz.it, T. 0471 066 643 oder info@noi.bz.it.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND STAATLICHE ZUSCHÜSSE

1. Dieses Vademecum behandelt die Bereitstellung von Förderungen, im Sinne der Bestimmungen für staatliche Beihilfen. Die Förderungen werden in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz 14/2006 gewährt und stehen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014. Soweit nicht in diesem Vademecum vorgesehen, verweisen wir auf das Landesgesetz 14/2006 und die oben genannten Vorschriften. In jedem Fall darf keine Bestimmung dieses Vademecums anders ausgelegt werden als das Landesgesetz 14/2006 und das, was durch die oben genannten Vorschriften festgelegt ist.
2. Gemäß Art. 26 des GvD 33/2013 (Neuregelung des Rechtes auf Bürgerzugang und der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen ("Transparenzdekret")) für öffentliche Förderungen werden in vorliegendem Vademecum die Kriterien und Zuweisungsmodalitäten für den Lab-Bonus veröffentlicht und ständig aktualisiert – sie sind online unter www.noi.bz.it verfügbar. Gemäß Artikel 12 G. Nr. 241 vom 7. August 1990 werden die Zugangsvoraussetzungen, sowie die Förderungsmaßnahmen auch unter "Transparente Verwaltung" auf der Website veröffentlicht. Die Förderungen werden gewährt, bis die verfügbaren Ressourcen der NOI AG ausgeschöpft sind.
3. Die angegebenen Ausgaben müssen sich auf die Nutzung des Labors und auf Kosten außerhalb des Unternehmens beziehen. Interne Kosten im Sinne von Artikel 9, Absatz 4 der Anwendungsrichtlinien des Landesgesetzes 14/2006 zur Innovationsförderung sind nicht förderfähig. Als interne Kosten sind jene anzusehen, die sich auf die Tätigkeiten des internen Personals und pauschale Allgemeinkosten sowie auf Kosten für Maschinen, Anlagen, Instrumente und Ausrüstungen, Gebäude und Grundstücke sowie Materialien beziehen, die direkt vom Antrag stellenden Unternehmen verwendet werden.
4. Die Rechnung für eine Rückerstattung mittels Lab-Bonus muss innerhalb der auf dem Lab-Bonus angegebenen Frist gestellt werden. Andernfalls verliert das Unternehmen automatisch den Anspruch auf die Förderung und kann keine weiteren Ansprüche gegen die NOI AG geltend machen. Im Falle von Verzögerungen bei der Inbetriebnahme oder Durchführung der

⁷ Nähere Angaben finden sich in Punkt 7 der allgemeinen Bedingungen des Leitfadens.

Dienstleistung kann das Unternehmen schriftlich eine Verlängerung beantragen, in der die Gründe der Verzögerung angegeben werden. Die NOI AG kann den Verlängerungsantrag annehmen oder ablehnen.

5. Die NOI AG behält sich das Recht vor, den gewährten Betrag zu kürzen, wenn er zu einer Überschreitung der in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (*De-minimis*-Verordnung) festgelegten Höchstgrenzen führt oder wenn keine ausreichenden Mittel verfügbar sind. Die NOI AG behält sich in jedem Fall das Recht vor, die in diesem Vademecum vorgesehenen Förderungen nicht zu gewähren und haftet nicht, falls dieses Förderinstrument in Folge von Gesetzesänderungen nicht mehr zulässig sein sollte.
6. Für die Berechnung des Lab-Bonus sind die Gesamtkosten des zum Zeitpunkt der Anfrage beigefügten Kostenvoranschlags maßgebend. Sind die angefallenen Kosten höher als geplant, darf der Wert des Lab-Bonus nicht steigen und eine mögliche Differenz wird vom Unternehmen getragen. Sind die angefallenen Kosten jedoch niedriger als die der Schätzung, wird der Lab-Bonus proportional gekürzt und der Prozentsatz auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet. Beispiel: geschätzte Kosten 10.000€, Förderung 65%, Bonuswert 6500€. Tatsächliche Endkosten der Dienstleistung 9.000€, Förderung gewährt 65%, Wert des Lab-Bonus automatisch auf 5.850€ reduziert.
7. Vertraulichkeit: Die über das Unternehmen und über das Projekt zur Verfügung gestellten Informationen und Daten werden von der NOI AG streng vertraulich behandelt. Die Mitteilung von Informationen an Dritte findet statt, wenn eine Zusammenarbeit für die Durchführung des Projekts unbedingt erforderlich ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach den Bestimmungen ihres Arbeitsvertrages zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch, wenn das betreffende Projekt nicht zu Ende geführt wird oder bereits abgeschlossen ist. Die Förderungsmaßnahmen werden im Sinne des Art. 12 des G. 241/1990 auf der Webseite der NOI AG unter der Sektion "Transparente Verwaltung" veröffentlicht.
8. Lab-Bonus dürfen nicht mit anderen öffentlichen Beihilfen für dieselben Spesen kumuliert werden.
9. Die NOI AG behält sich das Recht vor, die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die tatsächliche Durchführung des Projekts angemessen zu überprüfen.
10. Dieses Vademecum wird auf der [Website des NOI Techpark](#) veröffentlicht.